

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +49

Email:

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

20. Januar 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

NN / VG 21 K 2692/19

2025-01-20\_anBVerfG\_Dienstrecht.odt

Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Beschwerdeführer:

1. Herr Stefan Walser,  Hamburg

Beschwerdegegner:

2. Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister Hr. Dr. Peter Tschentscher, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,
3. Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundeskanzler Herrn Olaf Scholz, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,
4. EU-Kommission, nach bisheriger Kenntnis: Rue de la Loi / Wetstraat 170, B-1049 Brussels,
5. Frau Christiane Ladewig, Bezirksamt HH-Wandsbek, ASD HH-Bramfeld, Herthastrasse 20, 22179 Hamburg,
6. Frau Carola Studt, ehemalige Schulleiterin Grundschule Karlshöhe, Thomas-Mann-Str. 2, 22175 Hamburg,
7. Frau Verena Domsch, Bezirksamt HH-Wandsbek, Abteilung Amtsvormundschaften, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg,
8. Kinderhaus Wiedenloh, Wiedenloh 1, 25767 Bunsloh,

9. Hr. Dr. Peter Tschentscher, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,

Die hier eingereichte Bundesverfassungsbeschwerde richtet sich gegen Beschlüsse in der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2023 zu 21 K 2692/19, hier

- I. den Beschluss vom 12.09.2023, mit dem meine Anträge zur Beiladung meiner Frau, meiner drei Kinder, meines Bruders und meiner Eltern abgelehnt worden war,
- II. den Beschluss vom 12.09.2023, mit dem die Anträge auf Aktenbeiziehung (Antrag 1 im Schreiben vom 10.09.2023 aus Beweis Anlage 19 mit Unterpunkten 1-17) abgelehnt worden war,
- III. den Beschluss vom 12.09.2023, mit dem die Anträge auf Zeugenladung (Antrag 2 im Schreiben vom 10.09.2023 aus Beweis Anlage 19 mit Unterpunkten 1-9) abgelehnt worden war,
- IV. den Beschluss vom 12.09.2023, mit dem der Antrag auf Beiladung öffentlicher Stellen (Antrag 6 im Schreiben vom 10.09.2023 aus Beweis Anlage 19 mit Unterpunkten 1-8) abgelehnt worden war,
- V. die Entscheidung des Vorsitzenden Richters Dr. Delfs vom 12.09.2023 in Form einer Erklärung, mit dem der Antrag des Klägers Herrn Stefan Walser zur Protokollierung der in Beweis Anlage 20 gegebenen Äußerung nicht protokolliert worden war.

Die hier eingereichte Bundesverfassungsbeschwerde richtet sich gegen

- VI. den Beschluss 21 K 2692 vom 20.09.2023 des Verwaltungsgerichts Hamburg in Beweis Anlage 24,
- VII. das Urteil 21 K 2692/19 des Verwaltungsgerichts Hamburg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2023 in Beweis Anlage 26,
- VIII. den Beschluss 5 Bf 239/23.Z (21 K 2692/19) des Hamburgischen Obergerichtes vom 18.12.2024 in Beweis Anlage 35,
- IX. den Beschluss 5 Bf 3/25.Z (21 K 2692/19) des Hamburgischen Obergerichtes vom 09.01.2025 in Beweis Anlage 38.

Frist: Der Beschluss 5 Bf 239/23.Z (21 K 2692/19) des Hamburgischen Obergerichtes vom 18.12.2024 in Beweis Anlage 35 ist am 20.12.2024 ausgefertigt und meinem Bevollmächtigten am 20.12.2024 zugestellt worden. Damit läuft mit Ablauf des 20.01.2025 die Frist für die Einlegung der Bundesverfassungsbeschwerde ab. Somit ist mit Einlegung am 20.01.2025 die Frist gewahrt.

Anträge:

1. Es wird beantragt, die Entscheidungen zu Nr. I bis IX (siehe Seite 2), gegen die sich diese Bundesverfassungsbeschwerde richtet, aufzuheben. Insoweit ist beantragt, das Verfahren an einen anderen Senat des Obergerichtspräsidenten Hamburg bzw. an eine andere Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg zurückzuverweisen.
2. Es wird beantragt, die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zu veranlassen, ihrer Aufsichtspflicht aus Art. 84 Abs. 1 GG nachzukommen, so dass im Mindesten ermittelt wird:
  - a) Die Bundesregierung wird innerhalb von 6 Monaten in allen Bundesländern ermitteln, wieviele Kinder im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII seit 21.06.2011 anonym untergebracht worden waren und aktuell anonym untergebracht sind. Insoweit ist die Anzahl der Opfer entsprechend Art. 24 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (UN-CPED) zu ermitteln und zu veröffentlichen.
  - b) Die Bundesregierung wird innerhalb von 6 Monaten in allen Bundesländern ermitteln, wieviele Kinder im Rahmen eines gesamtschuldnerischen Schuldbeitritts (Bewilligung von Sozialgeldern, u.a. Gewährung von Hilfe zur Erziehung zu Privatverträgen (u.a. §§ 33, 34, 35 SGB VIII), Gewährung von Sozialgeldern zu § 35a SGB VIII, etc.) seit 21.06.2011 anonym untergebracht worden waren und aktuell anonym untergebracht sind. Insoweit ist die Anzahl der Opfer entsprechend Art. 24 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ermitteln und zu veröffentlichen.
  - c) Zu den Anträgen aus a) und b) und insoweit zu diesem Zweck wird jedes potentielle Opfer, das heißt im mindesten die verschwundene Person, deren Eltern, Geschwister und Kinder und ggf. weitere nahestehende Personen (Großeltern, Onkel, Tanten), innerhalb einer Monatsfrist nach Bekanntwerden des potentiellen Opferstatus über alle bislang bekannten Vorgänge und seine Rechte aufgeklärt.
  - d) Die Bundesregierung wird innerhalb von 6 Monaten von allen Bundesländern Auskunft ermitteln, wieviele Mitarbeiter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2, 6 und 11 SGB VIII ausüben, entsprechend Art. 33 Abs. 4 und 5 GG beschäftigt sind. Die Bundesregierung wird diesbezüglich innerhalb eines Jahres von allen Bundesländern Auskunft ermitteln, wie der Verlauf der Beschäftigungsverhältnisse seit Geltung des SGB VIII war.

3. Es wird beantragt, die EU-Kommission auf Grund von Art. 2 EU-Vertrag auf Art. 7 EU-Vertrag und Art. 258 AEUV hinzuweisen, dass die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der DSGVO iVm Art. 1 GRCh iVm Art. 1 Abs. 1 GG und weiteren allgemeinen Regeln des Völkerrechts (u.a. EMRK, UN-KRK, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei, UN-CPED, etc.) iVm Art. 25 GG den Zustand der Kinder- und Jugendhilfe hinreichend darstellt. In diesem Zusammenhang ist beantragt, sämtliche Beschwerden und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen familienrechtliche Angelegenheiten (insbesondere Sorgerecht, Umgangsrecht, Wohnformen nach § 19 SGB VIII, etc.) beschwert worden waren, ggf. in anonymisierter Form innerhalb einer Jahresfrist an die EU-Kommission herauszugeben.

### **Begründung und Sachvortrag:**

#### Zur Geltung allgemeiner Regeln des Völkerrechts und transformiertem Völkerrecht in Verbindung mit der Auslegung der Grundrechte aus dem Grundgesetz

Mit Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 27 Seite 932-954, ausgegeben zu Bonn am 5. August 2009 war das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verkündet worden. Mit Art. 2 Abs. 2 war bestimmt worden, dass der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 39 für die Bundesrepublik in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben ist.

Insoweit erfolgte ~1,5 Monate später am 24. September 2009 die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (UN-CPED).

Mit Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil II Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 2011 war bekannt gegeben worden, dass das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933) nach seinem Artikel 39 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten ist. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates waren gewahrt worden, vgl. Art. 59 Abs. 2 GG.

Um in den Anträgen 2.a) und 2.b) keine unnötigen Konflikte zu generieren, wurde in den Anträgen das Datum 21.06.2011 gesetzt, weil die Bekanntgabe erst am 20.06.2011 erfolgte. Jedenfalls war mit Wirkung spätestens ab 21.06.2011 der Rechtssetzungsakt, mit dem die wesentlichen Bestandteile der UN-CPED (analog der Geltung der EMRK) innerstaatliches Recht werden, abgeschlossen. Der erst mit Wirkung ab 01.08.2024 geltende § 234b StGB ändert daran nichts.

Damit ist das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (UN-CPED) ein völkerrechtlich bindender Vertrag (*ius cogens*), da es kodifiziertes Vertragsrecht ist. Damit ist die UN-CPED spätestens seit 21.06.2011 Bestandteil des Bundesrechtes. Die UN-CPED ist im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sind die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an die Gesetze gebunden. Nach Art. 97 Abs. 1 GG ist der Richter dem Gesetze unterworfen und in der Regel Bewohner des Bundesgebietes (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 6 DRiG).

Die Vorrangregelung allgemeiner Regeln des Völkerrechtes aus Art. 25 GG bedeutet, dass im Falle einer Kollision mit einfachem Bundesrecht, der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung nach Art. 25 GG Vorrang hat. Ob das Bundesverfassungsgericht die UN-CPED als allgemeine Regel des Völkerrechts anerkennt, wird hier genauso wie die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei der Initiierung allgemeiner Regeln des Völkerrechts offen gelassen. Im Parlamentarischen Rat war man sich jedoch (mit Wirkung ab 24.05.1949) einig, bei Art. 25 GG nicht „anerkannte allgemeine Regeln“ sondern „Die allgemeinen Regeln“ zu verfassen.

Jedenfalls handelt es sich bei der UN-CPED um einen für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindenden Vertrag (*ius cogens*), da die UN-CPED kodifiziertes Vertragsrecht ist. Es handelt sich bei der UN-CPED auch um transformiertes und insoweit formell gleichrangiges Bundesrecht analog der EMRK. Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Recht gilt das Prinzip *pacta sunt servanda*, das heißt Verträge sind einzuhalten. Das Prinzip der Vertragstreue gilt sowohl im öffentlichen und privaten Recht als auch im Völkergewohnheitsrecht. Wichtige Ausgestaltungen dieses Grundsatzes finden sich z.B. im vorkonstitutionellen Recht, u.a. in § 242 BGB, § 826 BGB, etc.

Es ist Völkergewohnheitsrecht, dass kodifiziertes Vertragsrecht (selbst wenn ein Vertrag nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen worden ist) eingehalten wird, das heißt zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) ist. Genauso wenig wie die EMRK als bloßes Postulat oder wertloses Muster zu behandeln ist (vgl. Rn. 30ff in BVerfG 2 BvR 1481/04 vom 14.10.2004), ist die UN-CPED zu behandeln.

Die Völkerrechtsfreundlichkeit der EMRK entfaltet Wirkung nur im Rahmen des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems des Grundgesetzes. Von der UN-CPED und weiteren UN-Konventionen darf diese Wirkung ebenfalls erwartet werden.

Weder aus der EMRK noch aus der UN-CPED geht ein Verstoß gegen tragende Grundsätze der Verfassung hervor. Das Grundgesetz will eine weitgehende Völkerrechtsfreundlichkeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und politische Integration in eine sich allmählich entwickelnde internationale Gemeinschaft demokratischer Rechtsstaaten, vgl. Art. 1 Abs. 2 GG. Sowohl EMRK als auch UN-CPED stellen Menschenrechte dar, sind in die nationale Rechtsordnung formgerecht und in Übereinstimmung mit materiel-

lem Verfassungsrecht inkorporiert worden (zur UN-CPED siehe BGBl. 2009 Teil II S. 932, 933ff und BGBl. 2011 Teil II S. 639).

Entsprechend dem Bekenntnis aus Art. 1 Abs. 2 GG und dem Transformationsprozess stellen EMRK und UN-CPED unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte dar. Unverletzlich und unveräußerlich gewordene Menschenrechte können durch einfaches nationales Recht nicht mehr eingeschränkt werden. Kollisionen sind zugunsten des transformierten Völkerrechts und unter Wahrung der tragenden Grundsätze der Verfassung hin aufzulösen. Salopp ausgesprochen: Mit Art. 1 Abs. 2 GG hat der Parlamentarische Rat der Bundesrepublik Deutschland nach Annahme eines völkerrechtlichen Vertrags bezüglich der Menschenrechte ein „Kündigungsverbot“ auferlegt: unverletzlich und unveräußerlich.

Art. 53 Satz 2 Wiener Abkommen über das Recht der Verträge (WÜV): *„Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“*

Bis zum Inkrafttreten von § 234b StGB am 03.08.2024 fehlte ein eigener Straftatbestand des „Verschwindenlassens“, der die Definition des Artikels 2 UN-CPED umfassend aufgriff. Jedoch war sichergestellt, dass die verschiedenen Begehungsformen strafrechtlich sanktioniert waren und sind. Einschlägig sind insbesondere § 239 StGB (Freiheitsberaubung), § 257 StGB (Begünstigung), § 258 StGB (Strafvereitelung), § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) und § 357 StGB (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat), so in Bundestagsdrucksache 16/12592, Seite 33.

Neben der UN-CPED gelten auf Grund von Art. 53 Satz 2 WÜV ebenso als zwingendes Völkerrecht anerkannt: UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), UN-Antifolterkonvention (UN-CAT), UN-Behindertenrechtskonvention (UN-CRPD) und weitere.

Das Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.09.1926 (Sklavereiabkommen) ist transformiertes Völkerrecht aus der Zeit des *Völkerbundes*. Mit Änderung des Art. 7 Sklavereiabkommen am 07.12.1953 sind die Vereinten Nationen (UN) zuständig geworden. Im Weiteren wird auf Art. 4 Abs. 1 EMRK, Art. 5 GRCh, § 2 SKIHG und andere Bezug genommen.

Damit ist dargestellt, dass bei der Auslegung der Grundrechte aus dem Grundgesetz sowohl die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als auch die transformierten Völkerrechtsverträge auf Grund des Prinzips *pacta sunt servanda* (zwingendes Völkerrecht) zwingend zu beachten sind.

Allgemeine Regeln des Völkerrecht sind solche, die jeder Rechtsordnung notwendigerweise innewohnen, weil sie sich aus dem Wesen und der Natur des Rechts ergeben. Dies gilt insbesondere für die Grundrechte aus dem Grundgesetz, denn der parlamentarische Rat hat mit Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 25 GG Sorge dafür getragen, dass diese mit einem weiten und keinem verengten Maßstab zur Anwendung kommen.

### Sachverhalt und Tabestand

In Deutschland verschwinden regelmäßig Kinder und Jugendliche in Privateinrichtungen, und die pekuniären Interessen der Privateinrichtungen werden dafür aus der Steuerkasse bedient. Statt solches Verhalten zu unterbinden, wird dieses Verhalten in Deutschland durch Richter gefördert. Aufsicht darüber, dass dieses Verhalten von Familien- und Verwaltungsgerichten nicht öffentlich und vor allem nicht unterbunden wird, führt (vor allem und beispielhaft) das Bundesverfassungsgericht.

Der nachfolgend dargestellte und hier beschwerte Fall meiner Familie ist kein Einzelfall und ist dem Bundesverfassungsgericht seit 1 BvR 1962/14 wohl bekannt. § 234b StGB ist auf Grund der Geltung weiterer Strafnormen hier nicht relevant.

Verfahrensrecht ist nicht so auszulegen, dass das Bundesverfassungsgericht Kollisionen mit dem Völkerrecht befördern darf. Die Praxis sogenannter „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ ist ein zutiefst widerliches und verabscheuungswürdiges Verhalten gegenüber Beschwerdeführern, vgl. u.a. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 2 GG. Im Familienrecht wird u.a. damit auch konkret gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verstoßen, wenn Eltern auch nur ein einziges und dabei vollkommen unerhebliches Dokument nicht eingereicht hatten, vgl. 1 BvR 1220/24. Selbst Minderjährige werden abgebasht, vgl. 1 BvQ 65/19: Präsent mit Aktenzeichen vorliegende Bundesverfassungsgerichtsverfahren sind keine „weiteren Unterlagen“, sondern konkret vorliegende veraktete Verfahrensabläufe die „zum Vortrag und zum Gegenstand für Ihre Entscheidung“ gemacht worden waren. Es waren Ihnen dazu 11 BvR-, 1 BvQ- und 2 AR-Aktenzeichen konkret benannt worden.

Präsent vorliegende bundesverfassungsgerichtlich veraktete Verfahrensabläufe sind konkret in Ihrer Kenntnis und nicht erneut zur bloßen Aktenbefüllung und -einlagerung einzureichen.

Insoweit nehme ich Bezug auf sämtliche Akten des Bundesverfassungsgerichts bezüglich meiner Familie und mir in Bundesverfassungsgerichtsverfahren seit 1 BvR 1962/14 gegen das Verhalten der Freien und Hansestadt Hamburg, mache deren Inhalte hier zum Vortrag und zum Gegenstand Ihrer Entscheidung. Sie kennen die Akten und sind an die DSGVO gebunden.

Insbesondere nehme ich Bezug auf das Verfahren 1 BvR 2318/19, bei dessen „Nicht-Annahme-Entscheidung“ Hr. Harbarh, Fr. Britz und Hr. Radtke in Absatz 3 bezüglich der In-

obhutnahme am 24.02.2014 das Wort „rechtswidrig“ unterschlagen hatten und in Absatz 4 die erste „Nicht-Aannahme-Entscheidung“ 1 BvR 1962/14 (Hr. Kirchhof, Hr. Eichberger, Fr. Britz) unterschlagen hatten. In der „Nicht-Aannahme-Entscheidung“ 1 BvR 2318/19 wird auch der von den Gerichten AG HH-Barmbek, AG Meldorf, VG Hamburg, OLG Hamburg und OLG Schleswig veranstaltete „Gerichtsbezirkszirkus“ aus 1 BvR 1872/17 sorgfältig verschwiegen. Grundlegende Kenntnisse aus der 8. Klasse zum Schreiben einer Zusammenfassung scheinen bei der richterlichen Beschreibung des Tatbestands vollkommen abhanden gekommen zu sein.

Die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg ist über die Behörde für Schule und Berufsbildung der Arbeitgeber für alle Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst Hamburgs. Insoweit war er bis 31. Oktober 2018 auch mein Arbeitgeber, da ich verbeamteter Lehrer (vgl. Art. 33 GG) war.

Die Beklagte hat über die Behörde für Schule und Berufsbildung die Aufsicht über alle Hamburger Schulen und Sorge dafür zu tragen, dass Kollegen nicht vollkommen willkürlich und vorallem nicht gesetzwidrig oder gar mit Straftatbeständen gegen andere Kollegen vorgehen.

Zwei meiner Kinder hatten die Grundschule Karlshöhe in der Zweigstelle Hohnerkamp besucht. Ab dem 23. Januar 2014 organisierte (vgl. §§ 12ff SGB X, § 37 SGB X) die damalige Schulleitung, Fr. Carola Studt, meine Kollegin, gemeinsam mit Fr. Christiane Ladewig (ASD HH-Bramfeld) und Hr. Michael Donath-Neumann (Bezirklicher Angebotservice HH-Wandsbek) folgende Tatsachen, Beweise in Anlage 19:

1. Ohne Information an uns Eltern (an meine Frau und mich) sollen private Kinderheimbetreiber in die Schule kommen und zwei unsere Kinder daraufhin untersuchen, ob diese in ihr Geschäftsmodell Heimerziehung iVm § 34 SGB VIII passen.
2. Es waren unbekannt viele Private inklusive der Weitergabe umfangreicher Personendaten angefragt worden: Auch wenn damals die DSGVO noch nicht galt, so war hinreichender Datenschutz iVm Art. 1 Abs. 1 GG durch Bundes- und Landesrecht einzuhalten, d.h. auf Grund von Art. 20 Abs. 3 GG waren diese Datenschutzgesetze zwingend einzuhalten.
3. In der Schule haben dann unbekannt viele Private hospitiert, also die Verwirklichung ihres Geschäftsmodells Heimerziehung auch hinsichtlich der konkreten Umsetzung geprüft. Zwei davon sind in Jugendamt-, Verwaltungs- und Familiengerichtsakten wohldokumentiert.
4. Am Donnerstag, 20. Februar 2014, erhielt das Kinderhaus Wiedenloh den Zuschlag. Auch für diese Privatorganisation, insbesondere wenn sie mit Heimerziehung Privatgeschäfte (vgl. BGB) iVm HGB betreibt, galten Datenschutzgesetze.



5. Ab Donnerstag, 20. Februar 2014, waren alle organisatorischen Maßnahmen getroffen worden, um am Montag, 24. Februar 2014, in der ersten großen Pause unsere beiden Kinder aus der Grundschule Karlshöhe zu entfernen. Unter anderem waren die weiteren Garantenpflichtigen, Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer und Richter Fr. Dr. Kristina Groth (damals AG HH-Barmbek, jetzt AG Hamburg) über den Verlauf bis dahin informiert worden.
6. Am Montag, 24. Februar 2014, erfolgte in der Grundschule Karlshöhe die Inobhutnahme unserer beiden Kinder. Die Anordnung der Inobhutnahme ist durch VG 13 K 1081/14 rechtskräftig als rechtswidrig verurteilt worden.
7. Nach rechtswidriger Anordnung der Inobhutnahme erhalten die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh keine Durchgriffs- oder Eingriffsrechte in meine Familie, weil es dazu keine Rechtsgrundlage, sondern nur massivst Straftatbestände gibt!  
  
Danach besorgte diese Vereinigung unter faktischem Vollzug durch das Kinderhaus Wiedenloh das anonyme Verschwindenlassen unserer Kinder. Fristen aus § 239 Abs. 3 StGB und § 239b StGB konnten überdeutlich und unter Richteraufsicht (Beweis 1 BvR 1962/14) durchbrochen werden!
8. Erst Recht dürfen die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh keine Steuergelder zu Privatgeschäften der Heimerziehung ab 24.02.2014 erhalten. Dieses Thema ist noch immer beim Verwaltungsgericht Hamburg und beim Amtsgericht HH-Barmbek anhängig! Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind nunmehr der 13. Kammer entzogen und der 18. Kammer übertragen worden.

Insbesondere ist mein Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung an das rechtskräftige Urteil aus VG 13 K 1081/14 gebunden, siehe § 121 VwGO:

Mein Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung, war mitverantwortlicher Beteiligter an der Planung und Durchführung und ist Rechtsnachfolger.

Es war mein Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung, vertreten durch meine Kollegin, die Schulleiterin Fr. Carola Studt, die den mündlichen Verwaltungsakt Erlaubnis der Hospitationen Privater erlassen hat.

Das Verwaltungsgericht und das Obergericht hatten auch einen unterlassenen Verwaltungsakt – Verbot der Hospitationen Privater in einer Schule – in Verbindung mit der Einhaltung von Art. 20 Abs. 3 GG zur Arbeitssicherheit, der Garantenpflicht bzw. auch einen fiktiven Verwaltungsakt zu untersuchen.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem mein Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung, Privaten die Erlaubnis erteilt hatte, zu rein pekuniären Geschäftsinteressen in die Schule einzudringen, hat er begonnen, meine Leistungsfähigkeit und meine Gesundheit zu schädigen. Mein Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung, hat in Kauf ge-

nommen, dass die Schädigung meiner Gesundheit bishin zu manifestierter und amtsgut-  
achterlich festgestellter körperlichen Schädigung geführt hat.

Mein Arbeitgeber war mit voller Verachtung gegen meine Familie und mich vorgegangen.  
Ich nehme Bezug auf § 236 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 StGB – Kinderhandel:

*(2) Wer unbefugt*

*1. ...*

*2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter  
eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,  
und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen  
Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder  
mit Geldstrafe bestraft.*

*(3) Der Versuch ist strafbar.*

- 1. Wer hat welche Befugnis?:** Wo sind die öffentlich-rechtlichen Verträge nach § 57 HmbVwVfG bzw. §§ 53ff SGB X zwischen meinem Arbeitgeber und dem Jugendamt, dass in einer Schule Vermittlungstätigkeiten ausgeübt werden? Die Verträge bedürfen der Schriftform und liegen nicht vor! Wo ist nach § 58 HmbVwVfG bzw. § 57 SGB X meine schriftliche Einverständniserklärung?
- 2. Dritter:** In welchem Rechtsverhältnis ist das schleswig-holsteinische Kinderhaus Wiedenloh? Was hat dieses Kinderhaus Wiedenloh überhaupt in Hamburgs Schulen verloren? Auf welcher Rechtsgrundlage musste sich mein Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung, diesen Privaten unterordnen, damit diese mein Dienstverhältnis zerstören?
- 3. Bereicherung:** Das Kinderhaus Wiedenloh ist eine Privatorganisation mit dem Geschäftsmodell „Heimerziehung“. Das Kinderhaus Wiedenloh ist ab 24. Februar 2014 zu Privatverträgen mit Fr. Verena Domsch aus Hamburgs Steuerkasse bezahlt worden. Um Ihnen, sehr geehrte Richter das deutlich zu sagen:

Fr. Verena Domsch hatte am 24.02.2014 keinerlei Befugnisse, aber ihre Geschäftspartner hatten in der Schule „Ware“ abgeholt!

Dass Fr. Verena Domsch ebenfalls in Garantenpflicht war, befreit meinen Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung, nicht aus seiner Garantenpflicht!

In diesem Zusammenhang fanden anschließend Betrug und Untreue, somit die Finanzierung (§ 89c StGB) statt, nachdem die zum Objekt degradierten Kinder, die zur Handelsware degradierten Kinder aus der Gewalt meines Arbeitgebers

und wie verabredet und unter Missachtung der Schriftform (vgl. § 57 HmbV-wVfG bzw. § 56 SGB X) heraus an den Geschäftspartner Kinderhaus Wiedenloh übergeben worden waren.

Mein Arbeitgeber hatte hinter meinem Rücken und hinter dem Rücken meiner Frau meine Kinder verkauft, jedenfalls sich daran beteiligt. Wissentlich und mit Vorsatz hatte mein Arbeitgeber den hoheitlichen Verwaltungsakt Inobhutnahme (idF ab 01.01.2012) durch die Tarifangestellte Fr. Christiane Ladewig mit organisiert! Man lese sich § 42 Abs. 1 SGB VIII (idF ab 01.01.2012) genau durch:

*Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn*

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder*
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und*
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder*
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder*
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.*

Ersichtlich ist nur § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (idF ab 01.01.2012) anwendbar.

Der Verwaltungsakt Inobhutnahme hat sich an die Behörde für Schule und Berufsbildung, gerichtet. Um das salop zu formulieren was Fr. Christiane Ladewig tat: „Inobhutnahme! Los Schule, gib die Kinder raus! Der Papa ist zur Arbeit in einer anderen Schule und die Mama ist auch nicht informiert. Hier sind ohne jegliche Rechtsgrundlage Private des Kinderhauses Wiedenloh, Schleswig-Holstein; die kennst Du ja schon auf Grund von Hospitation. In Bunsloh müssen leere kalte Betten gewärmt werden. Die sperren jetzt die Kinder in ihr Auto, nehmen die mit und bringen diese vor den Eltern versteckt und anonym unter.“

### **§ 80 Abs. 1 VwGO**

Dem von Fr. Christiane Ladewig ausgeübten Verwaltungsakt Inobhutnahme fehlt die Anordnung des sofortigen Vollzugs; Beweis in Anlage 19!

Es ist wohl purer Zynismus, wenn mein Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung, verschweigt, dass er über den Vorfall vom 24. Februar 2014 in seiner Grundschule Karlshöhe) informiert worden war: Für Hamburger Kinder gilt in Hamburg eine

Schulpflicht, und aufschiebende Wirkung ist eben aufschiebende Wirkung, womit alle Beteiligten zu rechnen hatten; Beweis Anlage 22, Zitate:

*Auf Wunsch des Klägers wird ins Protokoll aufgenommen, dass das rechtswidrige Handeln der Beklagten seit dem 24. Februar 2014 andauert.*

*Der Kläger bittet darum, dass ins Protokoll genommen wird, dass der Beklagte von dem Suspensiv-Effekt Kenntnis gehabt habe und ab diesem Zeitpunkt kein weiteres rechtswidriges Handeln gegen ihn mehr habe vornehmen dürfen.*

Bei dem in Beweis Anlage 22 protokollierten „Suspensiv-Effekt“ handelt es sich um die aufschiebende Wirkung aus § 80 Abs. 1 VwGO, dem die Beklagte nicht widersprochen hatte!

Insoweit erfolgte am 24.02.2014 der (mündliche) Widerspruch vor der Täterin des Verwaltungsakts Inobhutnahme, vor Fr. Christiane Ladewig. Am 25.02.2014 waren Widerspruch und Klage auf Herausgabe auch beim Verwaltungsgericht Hamburg zu 13 E 812/14 anhängig. Gleichfalls lagen Richter Fr. Dr. Groth vom Amtsgericht HH-Barmbek Widerspruch und Klage auf Herausgabe vor.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs lag nicht vor. Damit trat Kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung ein und wir Eltern hatten unseren Kindern gegenüber die Schulpflicht zu besorgen.

Da mein Arbeitgeber, die Behörde für Schule und Berufsbildung, ohne Handlungsvollmacht meine Kinder herausgegeben hatte, war mit erfolgtem Widerspruch die schwebend unwirksame Herausgabe unserer Kinder rechtlich unwirksam, also rechtswidrig!

Jede Schule (Dienststelle) muss Vorfälle dieser Art an die Behörde für Schule und Berufsbildung melden. Das heißt: Mein Arbeitgeber wusste noch am selben Tag, am 24.02.2014, von den Vorgängen in der ersten großen Pause vollständig Bescheid! Er hatte alle hinreichenden Personendaten und wusste, dass meine Kollegen von der Grundschule Karsthöhe gegen mich, einen Kollegen vorgegangen waren. Wie aus Beweis Anlage 22 hervorgeht wusste die Beklagte darum und hat diesem Tatsachenvortrag nicht widersprochen. Die Beklagte handelt bis heute im vollen Bewusstsein der Rechtswidrigkeiten und lässt ihre Rechtswidrigkeiten durch Richter decken. Richter sind sich sogar zu fein, um hinreichend zu protokollieren, Beweis Anlage 20 iVm Anlage 22.

Handelt man mit Kindern (§ 236 StGB) iVm Art. 1 GG, insbesondere im Verhandlungs- und Tatort Schule und ist ein Kollege betroffen, dann scheint der Rechtsstaat nicht mehr zu funktionieren und das Grundgesetz ausser Kraft gesetzt.

FamG-Richterin Fr. Dr. Groth und VG-Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann organisierten die Durchbrechung der Wochenfrist aus § 239 StGB bzw. § 239b StGB; Beweis Anlage 19.

639 Tage nach der Inobhutnahme, am 25.11.2015 ist mit Urteil 13 K 1081/14 des Verwaltungsgerichts Hamburg die Anordnung der Inobhutnahmen für rechtswidrig erklärt worden. Das Urteil ist rechtskräftig geworden; Beweis Anlage 19 (nur Tenor), Volltext in Anlage 42.

Die von meinem Dienstherrn bewirkte schwebend unwirksame Herausgabe unserer Kinder ist rechtlich rechtswidrig. Mein Dienstherr hat nicht nur mir sondern meiner ganzen Familie gegenüber Fürsorgepflichten. Ein „Kinderhandelsplatz“ Schule gehört nicht zu den Fürsorgepflichten, sodass Frau Verena Domsch, die am 24.02.2014 überhaupt keine Rechte hatte am 24.02.2014 Sozialgelder zu Privatverträgen mit dem Kinderhaus Wiedenloh beantragen konnte, Beweis Anlage 40 und 41.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den Sachvortrag in Beweis Anlage 19 vollständig Bezug genommen und hier als Sachvortrag eingebracht.

Auf das Protokoll vom 12.09.2023 wird Bezug genommen, Beweis Anlage 22.

In Beweis Anlage 19 war Folgenbeseitigungsanspruch (Verdienstausschlag, Schadenersatz und Schmerzensgeld) erhoben worden. Der Antrag ist im Verwaltungsgerichtsverfahren bezüglich der Feststellung der Umstände der in den Ruhestand-Versetzung zulässig und war so in Beweis Anlage 19 hinreichend dargestellt worden. Insbesondere war nach Widerspruch und Klage bezüglich der Ruhestand-Versetzung nicht damit zu rechnen, dass das Organversagen der Justiz weiter eskaliert. Insoweit war zum Zeitpunkt der Klageerhebung mit der Aufhebung zu rechnen. Das Gericht hat ~4 Jahre benötigt, um zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist ohne Zustimmung der Beklagten zulässig. Die Umstände, mit denen ich in den Ruhestand befördert worden war, sind vollständig aufzuklären gewesen. Dem ist das Verwaltungsgericht zu 21 K 2692/19 nicht nachgekommen und hat die Fortsetzungsfeststellungsklage abgewiesen.

Dagegen war Antrag auf Zulassung der Berufung eingereicht worden, Beweis Anlage 29.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Begründung zum Antrag auf Zulassung der Berufung in Beweis Anlage 34 Bezug genommen und hier als Sachvortrag vollständig mit eingebracht.

Auch das Oberverwaltungsgericht missachtet bei seinem Beschluss 5 Bf 239/23.Z (Beweis Anlage 35), dass eine Versetzung in den Ruhestand nur dann rechtmäßig sein kann, wenn auf Grund der Tatbeteiligung des Beklagten zugleich Verdienstausschlag, Schadenersatz und Schmerzensgeld geleistet werden. Sowohl Verwaltungsgericht als auch Oberverwaltungsgericht missachteten, dass die Beklagte, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, Täter (Organisator) und Tatort für Kinderhandel, meine Miss-

handlung und die Misshandlung meiner Familie war und ist. Eine Versetzung in den Ruhestand, mit dem die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg mit ihren unterschiedlichen Vertretern vom 24.02.2014 bis 30.09.2018 u.a. schwere Nötigung begangen hat, um mich berufsunfähig zu machen, kann nicht hingenommen werden. Die Beklagte Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, ist gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die gesamtschuldnerische Verantwortung der Freien und Hansestadt Hamburg kann nicht aufgeteilt werden. Insgesamt trägt die Freie und Hansestadt Hamburg die Verantwortung. Eine hinreichende Begründung, warum der Folgenbeseitigungsanspruch in anderen Verfahren zur Geltung gebracht werden soll, fehlt dem Beschluss 5 Bf 239/23.Z (Beweis Anlage 35).

Gegen den Beschluss 5 Bf 239/23.Z war Anhörungsrüge eingereicht worden, Beweis Anlage 36. Um Wiederholungen zu vermeiden wird darauf Bezug genommen und hier als Sachvortrag vollständig mit eingebracht. Die oberste Leitung Hamburgs, die Sentatskanzlei und Herr Peter Tschentscher sind hinreichend informiert. Unablässig wird daran festgehalten, weitere Schädigungen in meiner Familie zu veranlassen und sich durch Richter begünstigen zu lassen. Zurecht hat mein Bevollmächtigter erneut auf § 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB (im Schreiben ist der Tippfehler „Nr. 5“) und § 138 Abs. 2 Nr. 2 StGB hingewiesen.

Insgesamt ist hier dargestellt, dass mit diesem Verhalten der Beklagten in Kooperation mit Privaten des Kinderhauses Wiedenloh in Verbindung mit der Finanzierung zu Privatverträgen ab 24.02.2014 der Frau Verena Domsch massiv in die Freiheitsrechte meiner Kinder eingegriffen worden war, womit eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 GG vorliegt. Damit ist der Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG beschwert.

Massiv war und wird in meine Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen, weil ich seit 24.02.2014 bis heute zu Abwehrmaßnahmen greifen muss, die von Richtern sorglos entsorgt werden. Auf Grund der Zeitdauer ist damit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 2 und Abs. 4 GG verletzt, denn es kann nicht hingenommen werden, dass 11 Jahre nach rechtswidrigem Verhalten der Beklagten noch heute Verfahren zur Aufklärung anhängig sind. Damit ist die Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 2 und Abs. 4 GG beschwert.

Art. 6 Abs. 1 GG ist beschwert, weil die Fürsorgepflichten für meinen ehemaligen Dienstherrn offenbar nichts wert sind, und er sorglos in Schulen Kinderhandel zum Schaden seiner Bediensteten zulässt. Damit widersetzt sich mein Dienstherr den Fürsorgepflichten gegenüber meiner Familie, womit auch Art. 33 Abs. 4 und 5 GG verletzt sind. Damit ist die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 33 Abs. 4 und 5 GG beschwert.

Sämtliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichts 21 K 2692/19 und des Oberverwaltungsgerichts 5 Bf 239/23.Z und 5 Bf 3/25.Z sind aufzuheben.

Im Weiteren ist beschwert, dass der Antrag meiner Tochter [ ] Walser aus Beweis Anlage 17 nicht beschieden worden ist.

Die weiteren Anträge sind begründet, weil meine Familie und ich kein Einzelfall sind. Dies ist dem Bundesverfassungsgericht auf Grund seiner Rechtsprechungspraxis wohlbekannt.

Anlagen und zugleich Sachvortrag:

Die „*Freie und Hansestadt Hamburg*“ wird durch „*FHH*“ abgekürzt.

1. Schreiben der FHH vom 12.07.2018, Posteingang am 17.07.2018: Ankündigung der Versetzung in den Ruhestand
2. Mein Schreiben an die FHH vom 06.08.2018: Ankündigung der möglichen Dienstfähigkeit, Nicht-Einverständnis-Erklärung zur Versetzung in den Ruhestand, Anforderung des Gutachtens
3. Schreiben der FHH vom 10.08.2018, Eingang 13.08.2018: Trotz Ankündigung wird das Gutachten **nicht** beigefügt, sondern nur eine „*zusammenfassende Beurteilung*“.
4. Mein Schreiben an die FHH vom 16.09.2018 bezüglich möglicher Wiedereingliederungsmaßnahmen und erneuter Begutachtung
5. Wiedereingliederungsplan vom 11.10.2018
6. Schreiben der FHH vom 17.10.2018, Eingang 18.10.2018: Versetzung in den Ruhestand mit Anordnung des sofortigen Vollzugs, Fürsorgepflichten nach u.a. § 45 BeamtStG sind nicht erkennbar
7. Mein Widerspruch vom 17.11.2018 gegen die Versetzung in den Ruhestand, Einwurf am 17.11.2018
8. Widerspruch vom 16.11.2018 gegen die Versetzung in den Ruhestand durch meinen Bevollmächtigten RA Hr. Manfred Müller
9. Schreiben der FHH vom 20.11.2018, Eingang 22.11.2018: Eingangsbestätigung des Widerspruchs vom 16.11.2018
10. Widerspruchsbegründung vom 15.01.2019 durch meinen Bevollmächtigten RA Hr. Manfred Müller mit drei Wiedereingliederungsplänen vom 11.10.2018, 12.12.2018 und unbenannten Datums, jedoch mit Plan ab 13.01.2019 bis 10.02.2019
11. Schreiben der FHH vom 28.02.2019, Eingang 12.03.2019: Ankündigung, dass der Widerspruch erfolglos bleiben wird, Fürsorgepflichten nach u.a. § 45 BeamtStG sind nicht erkennbar

12. Widerspruchsbescheid der FHH vom 26.04.2019, Eingang am 06.05.2019; Fürsorgepflichten nach u.a. § 45 BeamStG sind nicht erkennbar
13. Klage vom 05.06.2019, eingereicht am 06.06.2019, meines Bevollmächtigten gegen die Versetzung in den Ruhestand an das Verwaltungsgericht Hamburg
14. Eingangsbestätigung der Klage gegen die Versetzung in den Ruhestand vom 11.06.2019, Eingang am 24.06.2019, zu Aktenzeichen 21 K 2692/19 und Beschluss zur Streitwertfestsetzung
15. Klageerwiderung der FHH vom 25.06.2019, Eingang bei meinem Bevollmächtigten am 05.07.2019
16. **4 Jahre später:** Ladung vom 11.07.2023 zur mündlichen Verhandlung am 12.09.2023 zu 21 K 2692/19
17. Antrag auf Beiladung von Fr. [ ] Walser, [ ] Hamburg, mit umfangreichen Beweisangeboten
18. Übersendung der fachärztlichen Untersuchungen vom 15.06.2018 und 02.07.2018
19. Eingabe vom 10.09.2023 mit Rüge der Verfahrensdauer und mit
  - a) Anträgen zur Beweiseinholung,
  - b) Anträgen zur Zeugenbefragung,
  - c) Antrag zur Aufhebung der Versetzung in den Ruhestand und sofern die Aufhebung nicht in Betracht kommt Fortsetzungsfeststellungsklage, jeweils mit Bezug auf den Antrag zum Anspruch auf Folgenbeseitigung (Schadenersatz und Schmerzensgeld)
  - d) Antrag auf Beiladung meiner drei Kinder, meiner Ehefrau, meiner Eltern und meines Bruders
  - e) Antrag auf Beiladung weiterer Stellen, u.a. Hamburger Stellen, der Bundesregierung, des Petitionsausschusses des Bundestags und der EU-Kommission
  - f) Schreiben des Richters Prof. Dr. Radtke, mit dem er Stellungnahme der Beklagten zu 1 BvR 2318/19 eingefordert hatte. Pflichtwidrig hatte sich die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Hr. Jan Mysegades (jetzt wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BVerfG), einer Antwort zum Schutz von Grund- und Menschenrechten verweigert.
  - g) Organisation der Durchbrechung der Wochenfrist aus § 239 StG bzw. § 239b StGB durch FamG-Richterin Fr. Dr. Groth und VG-Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann.



- h) Schreiben an Bezirksamt HH-Wandsbek und den Regierenden Bürgermeister der FHH vom 08.07.2023. Wenigstens das Bezirksamt HH-Wandsbek antwortete, Herr Tschentscher schweigt bis heute.
  - i) Schreiben des Bezirksamt HH-Wandsbek vom 21.07.2023, dass man weiter aus rechtswidrigem Verhalten Vorteile ziehen will.
  - j) Kontaktprotokoll 1068570 des ASD, aus dem trotz Schwärzungen hervorgeht, dass Vertreter des Kinderhauses Wiedenloh (Beteiligte zu Nr. 8) eine Hospitation wie Herr Wehrmann gemacht hatten. Bei der „Absprache“ zwischen Frau Claussen (Privatperson), Frau Studt und Frau Röpke (jeweils Behörde für Schule und Beruf) und Fr. Christiane Ladewig (ASD) hätte ich nicht nur gerne die Einhaltung der Schriftform!
  - k) Inobhutnahmebescheid vom 24.02.2014: Eine Anordnung des sofortigen Vollzugs fehlt.
  - l) Urteil 13 K 1081/14 vom 25.11.2015 des VG Hamburg:
    - I. Hoffnungslos ist Art. 1 Abs. 1 GG verloren gegangen, denn die betroffenen Minderjährigen waren einfach als Verfahrensobjekt behandelt worden, oder finden Sie ihre Namen bezüglich der notwendigen Beteiligung?
    - II. Konsequenz betrog die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts weiter und hat
      - i. die Behörde für Schule und Berufsbildung, Mitorganisator und damit Mitäter, und
      - ii. die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh, die zu ihren pekuniären Interessen zur Handelsware „Kind“ in der Grundschule des Beklagten abgeführt hatten,nicht als notwendigen Beteiligten benannt.
20. Meine Eingabe in der mündlichen Verhandlung am 12.09.2023, bei der sich das Gericht zur Protokollierung verweigert hat
21. Mein Ablehnungsgesuch vom 12.09.2023
22. Protokoll der mündlichen Anhörung vom 12.09.2023, Posteingang am 15.09.2023
23. Mein Schreiben vom 19.09.2023: Nicht-Genehmigung des Protokolls
24. Beschluss 21 K 2692/19 vom 20.09.2023: Ablehnung des Ablehnungsgesuchs vom 12.09.2023. Posteingang bei meinem Bevollmächtigten am 22.09.2023
25. Mein Rechtsbehelf entsprechend Art. 13 EMRK vom 02.10.2023 gegen den Beschluss 21 K 2692/19 bezüglich der Abweisung meines Ablehnungsgesuchs
26. Urteil 21 K 2692/19 vom 29.09.2023: Abweisung der Klagen

27. Mein Schreiben vom 13.10.2023 an VG 21 K 2692/19 mit Strafanzeigen
28. Mein Schreiben vom 13.10.2023 an das Amtsgericht Hamburg-Barmbek mit Strafanzeigen
29. Antrag auf Zulassung der Berufung vom 12.10.2023
30. Schreiben des Amtsgericht HH-Barmbek vom 19.10.2023, Eingang 21.10.2023: Verweigerung zur Aufnahme von Strafanzeigen
31. Mein Schreiben vom 23.10.2023 an das Amtsgericht HH-Barmbek
32. Schreiben des OVG Hamburg vom 20.10.2023: Aktenzeichenvergabe 5 Bf 239/23.Z
33. Mein Schreiben vom 30.10.2023 an das VG zu 21 K 2692/19
34. Begründung zur Zulassung der Beschwerde vom 26.11.2023 zu OVG 5 Bf 239/23.Z
35. Beschluss vom 18.12.2024 des OVG Hamburg zu 5 Bf 239/23.Z vom 20.12.2024
36. Anhörungsrüge vom 03.01.2025 gegen den Beschluss 5 Bf 239/23.Z des OVG Hamburg
37. Eingangsbestätigung und Aktenzeichenvergabe 5 Bf 3/25.Z des OVG Hamburg zur Anhörungsrüge vom 03.01.2025
38. Beschluss 5 Bf 3/25.Z des OVG Hamburg vom 09.01.2025, Eingang am 10.01.2025
39. Blatt 1 und 2 der Akte 13 E 812/14 des Verwaltungsgericht Hamburg, Eingangstempel und handschriftlicher Vermerk der Uhrzeit
40. Bewilligungsbescheid vom 07.03.2014 von Steuergeldern durch die rechtswidrige Inobhutnahmen ausübende Fr. Christiane Ladewig zu Privatverträgen ab 24.02.2014 der Frau Verena Domsch mit dem Kinderhaus Wiedenloh zum Vertragsobjekt „“
41. Bewilligungsbescheid vom 10.03.2014 von Steuergeldern durch die rechtswidrige Inobhutnahmen ausübende Fr. Christiane Ladewig zu Privatverträgen ab 24.02.2014 der Frau Verena Domsch mit dem Kinderhaus Wiedenloh zum Vertragsobjekt „“
42. Vollständiges Urteil 13 K 1081/13

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser